

Abdruck

Deß

Zwischen Ihrer Königli-  
chen Majestat / und der Reiche

Schweden Raht / Cansley Raht / auch Ober Stadt-  
haltern der Königlichen Residentz Stockholm / und

plenipotentiiertem Legato,

Herrn Schering Rosenhahns Excellenz /

an Einem

Und

Denen Stadt Bremischen Bevollmäch-

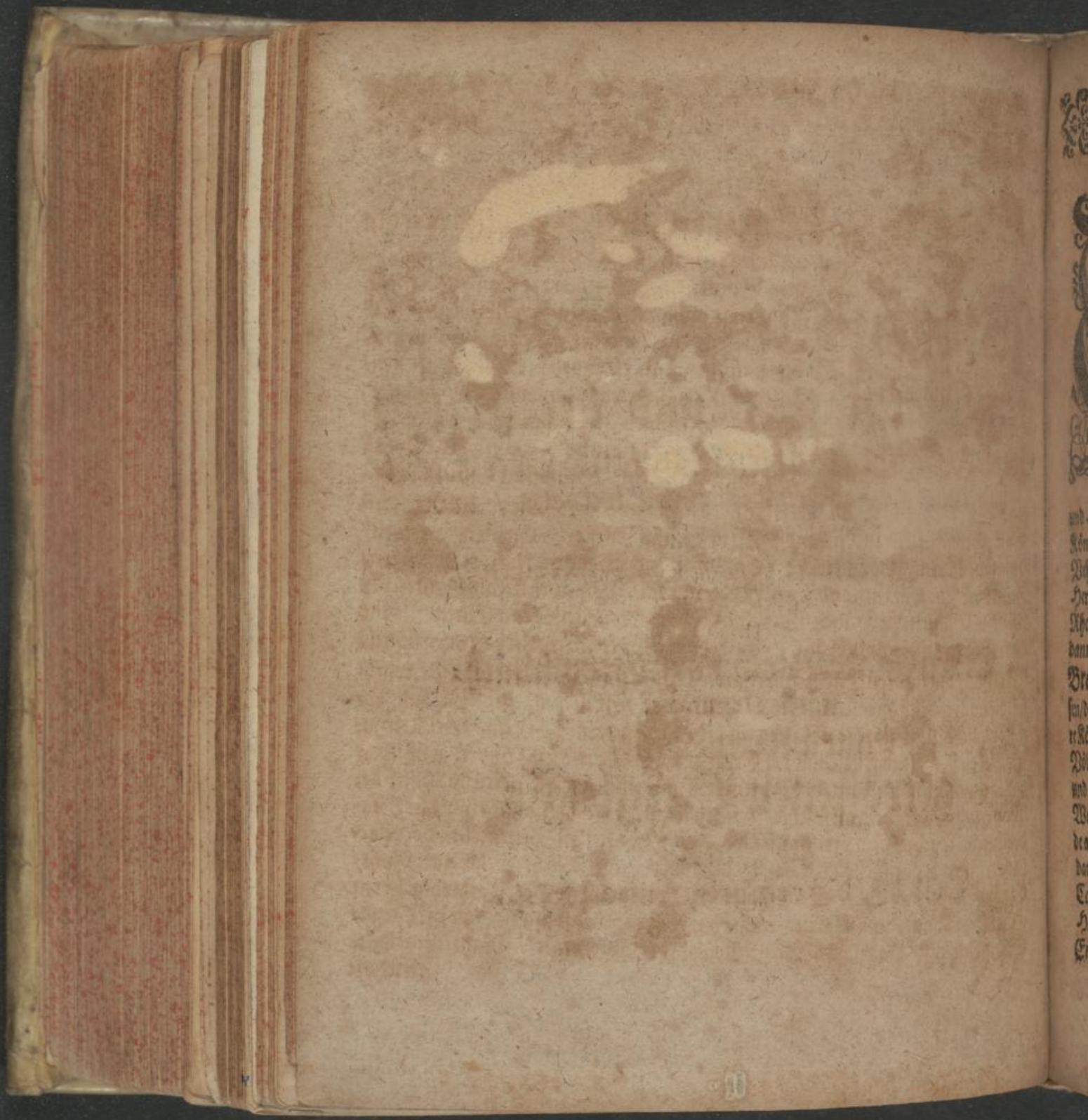
tigten Deputatis,

am andern Theile /

getroffenen Vergleichs

zu Stade

Den 28. Novembris, Anno 1654.





**B**innach zwischen der Durch-  
läuchtigsten / Großmächtigsten Fürstin  
und Frauen / Frauen Christinen / der Schwe-  
den / Gothen und Wenden Königin / GroßFür-  
stin zu Finland / Herzoginnen zu Ehesten / Ca-  
relen / Bremen / Bherden / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / Fürstin zu Rügen /  
Frauen über Ingermanland und Wismar /  
Und folgendts nach derofelben beschehenen Re-  
signation des Regiments / zwischen dem auch  
Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
und Herrn / Herrn Carl Gustaff / der Schweden / Gothen und Wenden  
König / GroßFürsten zu Finland / Herzogen zu Ehesten / Carelen / Bremen /  
Bherden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen /  
Herrn über Ingermanland / und Wismar /  
Wie auch Pfalz Grafen bey  
Rhein / in Bavern / zu Göllich / Cleve und Berg Herzogen /  
an Einem : Und  
dann Bürgemeister und Rath / auch Gemeinder Bürgerschaft der Stadt  
Bremen / am andern Theil : allerhand Irrung und Mißverständniß erwach-  
sen / die auch endlich zu würcklichen Hostiliteten so weit ausgebrochen / daß Ih-  
re Königliche Majestät die Waffen an die Hand genommen / und dero Kriegs-  
Völcker zu Ross / und Fuß aus der Cron auf den Teutschen Boden geschicket /  
und aber nach unlängst am 15. Septembris jüngsthin getroffenen Stillstand der  
Waffen / zu Hinlegung all solcher Irrsaelen / gütliche Handlung alhie in Sta-  
de allerseits beliebt / und veranlasset worden / worzu an Seiten Allerhöchstge-  
dachter Ihrer Königlichen Majestät / derofelben / und Reichs Schweden Rath /  
Cantzley Rath / und Ober-Stadthalter zu Stockholm / der Hochwolgeborne  
Herr / Herr Schering Rosenhahne, Freyherr zu Kalaburg / Herr zu Torpa /  
Engelholm / und Hagen /  
An Seiten aber Bürgemeister / Rath / und Bür-  
gerschaft

gerschaft der Stadt Bremen / die Ehrenveste / Hochgelahrte / Wohlweise und  
Wolgeachter / Herz Johann Bachmann / Herz Heinrich Meyer / beyde dero  
Rechten Doctores, Herz Nicolaus Blanke / Herz Doctor Georgius Kober /  
und Johann Ariens / respective, Syndicus, Nahtsverwandte / Professor,  
und Altermann bemelter Stadt Bremen / mit gnugsamer Vollmacht ersche-  
nen / im Namen des Allmächtigen / das Werk angetreten / und endlich nach  
vielfältig gepflogenen Mühesamen Handlungen die hinc inde vorgewesene  
Beschwehrede / auf nachgeschickte Maas / und Weise abgethan / verglichen / und  
beygelegt.

I.

Alldieweil zu Anfangs dieser Handlung sich befunden / das zwischen  
Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden / und der Stadt Bremen die grössste  
Differenz der Immedietet, und Reichs Städtischen Prædicat halber ent-  
standen / ist diese Haupt Quæstion fürgenommen / und fleissige Bemühung an-  
gewendet worden / das dieselbe aus dem Grunde verglichen werden möchte. Als  
aber vor diesemal die Zeit keinen weitläufftigen Verzug leiden wollen / So ist be-  
liebet und guht befunden / diesen Punct bis zu anderwertigen Tractaten hinans  
zusehen / Jedoch also / das Ihre Königliche Majestät / und dero Successoren an  
Reiche Schweden / Jura, und Gerechtigkeiten hierdurch im geringsten nicht ge-  
schmählert / sondern deroselben in bester Form Rechtens reserviret seyn sollen.  
Ingleichen der Stadt Bremen Ihre Immedietet, sampt was deroselben an-  
hängig / so weit / und in dem Stande / und Besitz Sie dieselbe bishero gehabt /  
gleicher Gestalt in bester Form Rechtens vorbehalten bleiben / und gelassen wer-  
den solle: Und sollen inzwischen / und bis zu obgedachtem künfftigem Vergleich  
keine Hostiliteten wegen dieser Sache / und deroer hinc inde reservirten Ju-  
rium, weder von einem / noch andern Theil hinfürs angefangen werden / son-  
dern vielmehr gänzlich ab- und singestellet seyn / und verbleiben.

II.

Unter dessen aber ist verabredet / beliebet und verglichen / das Bürgermei-  
stere / Raht / und Gemeine der Stadt Bremen // zu sonderbarer Bezeugung un-  
erthänig

terthänigsten Respects, Trew/und Hold gegen Ihre Königliche Majestät/und die Cron Schweden/ als Herzogen zu Bremen/ auch zu mehr und besserer derselben Versicherung / also fort nach geschlossenen diesen Tractaten, auf einem gewissen Tag/darzu der vierdte Decembris nechstünftig berahmet/ und ange-setzet/die Huldigung auf Ahre und Weise / auch mit dem gewöhnlichen Formu-lar, wie sie Solche in Anno Sechszehen Hundert Dreissig Sieben an den letztgewesenen Herrn Erzbischofen abgestattet haben/ (iedoch mit dem Reservat, als im vorigen Articulo enthalten/ und daß aus dieser und folgenden Bewilli-gungen wieder obgedachten ersten Articul, noch sonst wieder der Stadt gegen-wärtigen Stand und Besiz nichts präjudicirliches Inferiret, auch dieselbige via facti darein nicht turbiret werden / sondern alles zum gütlichen Vergleich ausge-stellet verbleiben soll) leisten / und ablegen sollen und wollen: Ingleichen ins künfftige/ im Fall bey Lebzeiten Höchstgemeldter Ihrer Königlichen Maje-stät/was dithals freitig/in Güte nicht gehoben würde / sondern der vielgütige Gott nach seinem unwandelbaren Rath/dieselbe vorher aus dieser Welt (wel-ches aber der Allerhöchste noch viele liebe lange Jahr gnädiglich verhüten wolle) abfordern möchte/dero Successoren am Reiche Schweden/so bald dieselbe nach erlangter Kayserl. Investitur, nur an dero Stelle iemand darzu bevollmächtiget/ und daher ebenfals dieselbe pro tempore Königl. Majestät für gütlich hinge-legten Immedietet Streit/ abermahl nach Gottes Willen die Welt gesegener würde/ successiv alle mahl mit obgedachter Reservation, bis daß dieser Streit geschlichtet/die würckliche gewöhnliche Huldigung dero regierenden Königlichen Majestät/und der Cron Schweden/als Herzogen zu Bremen / statim post obtentam investituram Caesaream, wie vorgemeldet/ abzustatten continui-ren sollen/und dahin-gegen pari passu, so wohl für dithmal / als auch hiernächst bey allen und ieden dergleichen begebenden Fällen/ die Confirmation Ihrer al-ten Rechte/Sitten/Gewohnheiten/und Privilegien, so weit Sie diesem Re-cels nicht zu wieder / unter Ihrer Königlichen Majestät Hand/und Siegel von dem Jenigen/welcher von Ihrer Königlichen Majestät darzu wird bevollmäch-tiget werden/auf Art und Weise / auch mit dem gewöhnlichen Formular, wie dieselbe in Anno Sechszehen Hundere Dreissig Sieben/von dem letztgewese-nen Herrn Erzbischof der Stadt Bremen ausgehändiget worden / bey der Huldigung zu empfangen haben. Und damit in so weit nur die Zeit zu gewin-nen/ist

men/ist vor dießmal verabredet / und für gut befunden / daß im Namen Allerhöchstdachter Ihrer Königlichen Majestät dero Vorwohlgemeldter Herr Legatus, und Plenipotentarius unter seiner Hand / und Siegel die Confirmation der Stadt Bremen Privilegien, alten Rechten/Sitten/und Gewohnheiten in consveta Forma bey dem Huldigungs Actu dem Raht zu Bremen soll extradiren, und Ihrer Königlichen Majestät Original Confirmation Brief vorberührter massen unter dero Hand/und Königlichen Inseigel / zu sampt der Ratification dieses Recessus, innerhalb den nechsten dreyen Monaten/achtungdachtem Raht zu Bremen ausantworten.

III.

Damit nun Ihre Königliche Majestät der Stadt Bremen getreuen Devotion, hinfüro so viel mehr gesichert seyn mügen / versprechen und geloben Bürgermeistere/ Raht/und Gemeine Bürgerschaft vor sich / und ihre Nachkommen hiemit / daß/ gleich wie sie in keinem Fædere wieder Ihre Königliche Majestät/und dero Land/und Herrschafften begriffen/ also auch hinfüro weder heimlich noch öffentlich in einige dergleichen Verbündnissen wieder hochbermeldete Königliche Majestät/oder dero Reiche/ Länder/ und Untertanen sich einlassen wollen/ und sollen,

IV.

Gleicher Gestalt/ da Bürgemeister/Raht/und Gemeine Bürgerschaft zu Bremen mercken / und erfahren würde / daß der Königlichen Majestät zu Schweden / und diesem Herzogthumb einige Gefahr oder Feindseligkeit annehmen/und fürstehen solte/ obligiren Sie sich Crafft diesem/ Ihrer Königlichen Majestät/oder dero Gouverneur, und Regierung bey Zeiten darvon zu advertiren, und dafür zu warnen/auch mit allem Fleiß/ und Treu darob zu seyn/ daß solches verhütet/und/da dessen in Güte nichts zu hoffen/ sondern man die Defensions Mittel ergreifen müste/bey Ihrer Königlichen Majestät/als Herzogen zu Bremen (allermassen wie in einem absonderlichen Neben-Recess daselbe verfasset werden sol) zu treten / und alles Unheil von dem Lande abwenden zu helffen/ Da hingegen auch Ihre Königliche Majestät sich gnädigst erklären/ der Stadt Bremen/und dero Bürgerschaft/ Einhalts obbesagten Neben-Recessus, in Eventum wieder allen unbillichen Gewalt zu assistiren, dieselbe auch zu schützen/und zu vertreten / So dann Ihre Commerciz, Handel/und Gewerke

Werbe zu Wasser/und Lande bekens zu befördern / und ihr Auffnehmen / und  
V. Wologehen in allen billigen Dingen Ihre gnädigst angelegen seyn zu lassen.

Weilen auch bey Ihrer Königlichen Majestät nicht geringen Mißgefal-  
len veruhrfachtet hat/und noch mehr Weitläufftigkeit mit der Zeit darob zu besor-  
gen/das Bürgermeister/Raht/und gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen/  
die tempore factæ Pacis gewesene Thumb Capitularen; und dero Bediente  
geschüzet/So ist für gut befunden/das E. K. Raht/ und die Bürgerschaft der  
Stadt Bremen/nach diesem keinen von denen vorgedachten Capitularen, Vi-  
earien, oder iemand dergleichen Leute wegen ihrer Prætension an die Geistli-  
che/nunmehr secularisirte Güter/in einiger Masse schätzen/und helfen/ son-  
dern sich deßfals neutral bezeugen/und den Thumb/die dazu gehörige Curien,  
Häuser/Wohnungen / Boden und Keller/ zusamp denen darinnen nun und  
ins Künftige wohnenden Königlichen Bedienten/und Belehnten/ oder Eigen-  
thümern/auch Kirchen/und Schuldienern/ (jedoch das alle diejenige sich der  
Bürgerlichen Nahrung/und Gewerbe enthalten) als von der Stadt Civil-Ju-  
ris diction ganz eximiret und abgesondert halten / und an ihren Hebungen/  
und Aufkünften unperturbiret lassen/auch mit keinen Consumptien, noch  
einigen andern Ordinar- oder Extraordinar- Anlagen beschwehren sollen/  
und wollen. Was aber die Thumbs-Heyde/und den grossen Thumbs Hof be-  
trifft/sollen diese Plätze ohne Dewerung in gegenwertigem Zustande verbleiben/  
aber keine Verhinderungen an/und bey währendem Gottesdienst in der Thumb-  
Kirchen darauf verstatet werden.

VI.

Ferner ist austrücklich verabredet / das Bürgermeister/und Raht in dem  
Erzbischöflichen Palatio zu Bremen sich alles Arrestirens / Captivirens/  
und anderer Thätigkeiten gänzlich enthalten/über den Stadt Voigt durchaus  
keine Jurisdiction anmassen / demselben auch/ wann die Hegung des Peinli-  
chen Noth Gerichts/Beschreyungen/ und Friedloslegungen der ausgegetener  
Todtschläger / Ingleichen die Auflassungen der innerhalb Reich Bildes bele-  
genen Häuser/vormahligem Gebrauche und Herkommen nach/geschehen / in  
solchen Actibus hinfüro nicht turbiren, Ihn/den Stadt Voigt/auch in Ca-  
sum vorfallender Ehehafften in Substitutione einer qualificirten Person hin-  
fürter

fürter nicht hindern sollen. Dieweil aber Bürgermeister / und Rath hiemit be-  
richtet/das allemahl ein Bremischer Bürger zu diesem Ampte / der gleichwol bey  
Annehmung solches Dienstes / seines Bürger Rechts / und Eydes sich zu be-  
ben schuldig/bestellet worden/Soll zwaren der ieszige Stadt Voigt/ citra Pra-  
judicium & Consequentiam, bey seinem Ampte verbleiben / nach desselben  
Absetzung aber mit Ersetzung dessen Stelle/dem obgedachten Herkommen nach  
widerumb verfahren werden.

VII.

Als auch Laut der alten Recessen des Erzhofstifts / nunmehr dieses Herz-  
zogthums Bremen / Jährlich einmal in Bremen auf dem Capitel Hause das  
Hofgericht gehalten worden/Soll es hinfüro dabey beständig verbleiben / und  
keine Verhinderung von der Stadt Bremen daran geschehen / selbige aber nicht  
zu fernern Vergleich/ieinander ihres Mittels dazu zu deputiren, oder dabey zu  
haben/nicht gehalten seyn.

VIII.

Damit gleichwol die Königliche Hulde/ und Propension gegen der  
Stadt Bremen/wegen dieser ergangenen Irrungen / und darauf angewandten  
hohen Kosten/auch was sonst diesen Herzogthumb Bremen/ und Behrden/  
und deren Eingefessenen für Ungelegenheit / und Schaden daraus erwachsen/  
bey behalten/ und deßfals keine neue Pretension von Ihrer Königlichen Ma-  
jestät zu Schweden/und den Einwohnern dieser Herzogthümer Bremen/und  
Behrden/auf der Stadt Bremen erlösen bleibe/ sondern alle particular Nach-  
nungen/zu einer hohen Summa sich erstreckend / zu einer ablanglichen Erstat-  
tung behandelt seyn mögen/Uberlassen/und Cediren zur Erb-Eigenthümlichen  
Ewigen Satisfaction wegen dergleichen An- und Zusprüchen an Ihrer König-  
lichen Majestät/ und dero Reichs Schweden/ Bürgermeister/Rath/und Ge-  
meine Bürgerschaft der Stadt Bremen/Ihre Gerechtigkeit an dem Flecken Le-  
he/wie dasselbe in seinen Gränzen zur Marsch/und Geest begriffen / und dann  
das Ampte/und Haus Bederkesa/ alles zusamt denen darzu gehörigen Einwoh-  
nern/Adel/und Unadel/Geist- und Weltlichen Lehnen / Juribus Patronatus/  
Ober- und Nieder-Gerichten/Länderen/Wiesen/Heyden/Weyden/Driff-  
ten/Hütungen/Holsungen/Jagten/Fischeren/Gebäuden/Vorwerken/  
Mühlen/Pächten/Zinsen/Gülten/Zehenden/ und allen andern Nutzungen/  
in

in Summa/mit allen/ und ieden Rechten/ und Gerechtigkeiten/ activè & pas-  
sivè, wie die Stadt Bremen diese in Satisfactionem Höchstgemeldeter König-  
lichen Majestät übergelassenes Amt/ Flecken/ Plätze/ und Dörfer gehabt/ beses-  
sen/ gebraucht/ genusst/ oder haben/ besitzen/ gebrauchen/ und geniessen können/  
die auch Ihrer Königlichen Majestät vor sich / und dero Successoren der Rei-  
che Schweden / ohne ferner Zuthuen/ Schaden/ und Gefahr mehrgemeldeter  
Stadt Bremen/ wieder männigliches An- und Zusprüche / so in- als ausserhalb  
Gerichts/ selbst zu vertreten angenommen / Gestalt Bürgermeistere/ Rath/ und  
Gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen / mit einem ewigen Verzicht dem-  
nach versprochen/ vor sich/ ihre Successoren respectivè am Stadt Regiment/  
und bey der ganzen Bürgerschaft/ deren Erben/ und Nachkommen / nimmer-  
mehr hinfürs auf dieselbige einiger Prætension ; unter was Prætext ; und  
Schein es auch immer geschehen könne/ sich nicht allein anzumassen/ sondern  
auch so fort bey Auslieferung der Königlichen Ratification dieses Vergleichs/  
des Königlichen Herzin Legati, Herzin Schering Rosenhahns Excellentz, o-  
der wer sonst an dero Stelle darzu wird bevollmächtigt werden/ alle wegen die-  
ser cedirten Güter in Händen habende Documenta, und Urkunden/ Regi-  
ster/ Lehen Briefe/richtige Verzeichniß der Adelichen Lehen Güter im Amt Be-  
derkesa/ Imgleichen demselben/ und dem andern cedirten Orte concerniren-  
de Acta publica, alle streitige Parthey = Sachen/ und Acten, so wohl vor E. C.  
Rath/ als denen Drossen/ von diesen Einwohnern geführet / und wie es sonst  
Namen haben mag / nichts daraus bescheiden/ bona Fide auszuantworten.  
So bleibet es auch mit der Burg/ und dem Zoll daselbst / sampt dazu gehörigem  
Zollhause/ und der vom Zöllner ratione Officii eingehabten Landerey/ und was  
sonst darzu gehört / so lange/ und ferne in gegenwärtigem Zustande/ bis Ihre  
Königliche Majestät dieser Sache halben/ auf der Stadt Bremen unterthänig-  
stes Ansuchen/ anderst/ und näher sich erkläret/ und man in also dieser wegen an-  
derweit güte und gründlich sich verglichen/ Unterdessen sol es bey dem alten Zoll  
unerhöhet des Orts gelassen / auch die daselbst ab- und zureisende Leute/ durch  
oder fürüber fahrende Wagen/ Schiffe/ und Güter/ oder Fohrung/ mit sonst  
nichts beschwehret/ sondern iederzeit frey/ und ungehindert passiret werden.

IX.

Hingegen wird das Haus / und Ambt Blumenshal mit dem Gerichte  
Newkir-

NeuKirchen/und Begefac/ cum pertinentiis, sampt was die Stadt Bremen  
an LandGütern/ Meyern/und sonst in diesem Herzogthumb hat/ derofiben  
in dem Stande/und Besitze / wie sie solches alles/ und iedes tempore ultimi  
Archiepiscopi gehabt/gelassen/und ohne Schmäherung dessen/ Ihre König-  
liche Majestät das Jus Territoriale darüber vorbehalten / denen Nichtern  
Lessumb/und anderen Interessenten wegen Begefac/ auch an ihrem des-  
erwann habenden Actionibus nichts benommen / sondern gegen die Stadt  
Bremen dieselbe Gerichtlich auszuführen/ frey gestellet.

X.

Was die vier Hohen / sampt dem dazu gehörigem Gericht  
betrifft / darüber zwar die Stadt Bremen das Jus Territoriale pretendirt  
an Seiten Ihrer Königlichen Majestät aber widersprochen wird/ist verglichen  
und abgeredet / das solches zugleich mit dem Puncto Immedietatis bis zur  
Composition, nach Inhalt des ersten Articuls dieses Vergleichs auszuführen  
immittelst aber die Stadt auch desfalls bey ihrem Besitze / so weit / und in dem  
Stand sie denselben vor gegenwertiger Unruhe gehabt/ unperturbiret gelassen  
werden sol. So ist auch der Reichs- Erbh- und Land Steuern/ und sonstiger  
Contributionum halber ins gemein / welche in obgemelten Hohen/ nun  
ins Künfftige/abgetragen werden/ beliebt/das dieselbe bis zu andrewer vor-  
haltenem Vergleich/Ihre Contributiones dem Kayt zu Bremen / auf dessen  
Verordnung/iederzeit zwar entrichten / Bürgerweiser/und Kayt aber hin-  
gen schuldig seyn sollen / massen auch dieselbe hiemit festiglich versprechen / vor  
denen aus besagten Hohen/nach und nach erhebenden Contributionibus,  
offt deren einige angefest/und erleyget werden/ von Viertel zu Viertel Jahren  
den Halbschied an die Königliche Rente Cammer zu Stade ohnfehlbar zu lie-  
ren/und richtig iederzeit einzuschaffen / Im übrigen sol der Gutsheeren her-  
brachte Gerechtigkeit im Jagen/in selbst eigener Pfandung ihrer Meyern/wegen  
verfessener Land Zinsen/ und anderer Jährlichen Prästationum, wie auch in  
Schiessen/und Fischen auf dem Jhrigen / auch Admision zu den Leich-  
gerichten/hierdurch nicht geschwächet/sondern denen Königlichen Bedienten/und  
Belehnten/oder Eigenthumben an Ort/und Enden/ da Sie einige Land-  
ter/und Meyere haben/oder besitzen/gleich anderen Erben/oder Gutsheeren  
ungeschmäleret/ und ohne Eintrag gelassen werden.

XI.

XI.

Als auch über den zweyen UnterStifffern S. S. Wilhadi & Stephani, und S. Ansharii einige Disputen, und Irtsaalen vorgefallen / und aber an Seiten der Stadt Bremen remonstriret worden/ daß Sie von vielen Jahren einige Communion, und gewisse Jura in gedachten Stifffern gehabt/ und hergebracht / auch Ihre davon gehobene Reditus, und Abnützung ad pios usus, und dero Kirchen/ und Schulen Unterhalt angewandt / So ist verglichen/ und verabschiedet/ daß Bürgermeistere/ Racht/ und Bürgerschaft / auch dero beyde Kirchen/ und Kirchspiele respectivè zu St. Stephani, und S. Ansharii daselbst/ diejenige Jura, und Gerechtigkeit / welche Sie durch langwirigen Besitz/ oder sonst durch gewisse Compactata daran hergebracht / und bey des lezt gewesenen Herrn Erzbischofen Zeiten würcklich exerciret, und genossen haben/ allerdings ungehindert ferner genießten/ und behalten sollen/ also/ und dergestalt/ weilen Ihre Königliche Majestät zu Schweden/ die Subsistentiam dictorum Capitulorum Ihre nicht belieben / noch gefallen lassen wollen / daß solchem nach bey nechst diesem erfolgender Theilung gemeldeter UnterStiffter/ und dero Curien, und Gühter/ in Entstehung anderweilen Vergleichs/ Sie nach Proportion solthanes Ihres hergebrachten Rechtens/ und Besitzes mit participiren / und drein nicht verkürzet werden sollen. Dabey aber dieses austrücklich veraccordiret/ daß diejenige Beneficiati, so Ihre Königl. May. von dero Antheil/ aus diesen beyden Stifffern / mit gewissen Belehungen begnadiget / der Stadt Bremen Civil- Jurisdiction, Consumptien, und andern Imposten, so lange/ und ferne dieselbe keine Bürgerliche Nahrung / oder Gewerbe treiben/ nicht unterworffen/ sondern Frey/ und Exempt iederzeit davon seyn/ und keines Weges damit belegt werden sollen.

XII.

Wegen der in der Stadt Bremen angerichteten Consumptions Imposten, so weit Ihrer Königlichen Majestät Unterthanen bey Zuführung Holzes/ und Torffes sich darunter beschwähret ermessen/ ist verabschiedet/ daß von Bürgermeister/ und Racht der Stadt Bremen hinfüro solche Ordnung / und Anstalt darinn gemacht werden soll/ daß die Leute vom Lande von demjenigen/ was sie in Bremen zu Kauffe bringen/ mit keinen Imposten beschwähret / oder einig Geld deßfals von ihnen zum Ersten Verlag abgefordert/ sondern mit freyer Ver-

er Verkaufung zu - und wieder ausgelassen werden / auch alle an Königlich  
Schwedischer Seiten auf die Stadt Bremische Fuhr/ Schiffe/oder Gütere/ ge  
setzte Retorsions Imposten hingegen aufgehoben / und gänzlich abgethan  
und bleiben sollen.

XIII.

Alldiweil auch/wiebekandt / dieses Herzogthumb Bremen mit gemei  
nen Land Schulden / so von den hiesigen Ständen in Statu Episcopatus auf  
Zinse genommen / und von der Stadt Bremen verschiedentlich in hohen Po  
sten/zum Theil in Solidum, zum Theil nebenst andern Ständen/ jener Zeit  
versichert worden/beschwehret / So erkennen Bürgermeistere/Raht/und Ge  
meine Bürgerschaft der Stadt Bremen sich schuldig/und gehalten / Zum Fall  
und so weit Ihre Competenz durch die in Solidum unterschriebene Obliga  
tiones noch nicht absorbiert, die icktgemeldete dieses Landes gemeine Schul  
den/ proportionabiliter mit abzulegen/und herbey zu tragen / und sollen die  
selbe über deme mit andern hernach gemachten / oder ferners machenden Schul  
den dieses Herzogthumbs nichts zu schaffen haben / noch wegen dero Zahlung  
einig Sinnes behelliget/oder beschwehret werden,

XIV.

Demnach unter andern bey dieser Friedens Handlung Bürgermeistere/  
Raht / und die Bürgerschaft der Stadt Bremen/wegen der vor etlichen Jahren  
in ihre Newstadt/und dero Besetzung eingezogenen / vom gewesenen Clero die  
selbst herrührenden Länderey / und dahero Ihrer Königlich Majestät mit  
mehr zugewachsenen Anspruchs / auch geforderten Satisfaction an Capital  
und Zinsen/verschiedene Ansuchung gethan / umb selbige Forderung/zu Ver  
hütunge ferneren Anspruche/und Streits / bald in diesen/bald in einen andern  
Punct mit einzuschliessen / so wird endlich zu Resmoignirung Höchstgemeldeter  
Königlicher Majestät Affection gegen die Stadt Bremen aus Königlich hoher  
Milde/und Güte/die vorgeandte Länderey in der Newstadt / hiemit Bür  
germeister/Raht/und Bürgerschaft der Stadt Bremen Erbeigenthümlich über  
gelassen/und eingeräumet / hinführo dieselbe zu ewigen Tagen für Ihr Eigen  
thumb

thum zu besitzen / und zu behalten / ohne das deswegen ins Künfftige einige wei-  
tere Præntion wieder gemeldete Stadt Bremen soll oder müge gemachet / noch  
angestellet werden.

XV.

Als auch Ihre Königliche Majestät gnädigsten Befehl haben ergehen  
lassen / das auf zulangenden / und nach geschlossenem diesem Vergleich / dero  
heraus geschickete Völcker alsobald wieder abgeführt werden sollen / So haben  
Bürgermeister / Rath / und Gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen ver-  
sprochen / Versprechen auch hiemit festiglich / an Statt aller darauf gehender / o-  
der sonst einig Sinnes erforderender Kosten / eine gewisse Summa Geldes / laut  
darüber besonders ausgestalteter Obligation, innerhalb Sechs Wochen à Dato  
dieses unterschriebenen Vergleichs / des Herrn Legaten Schering Rosen-  
hahns Excellenz, oder dero Bevollmächtigten in Hamburg zu erlegen / und  
abzutragen.

XVI.

Auf vorberührte also beliebte / und verglichene Puncten / sollen alsofort  
auf ergangene Subscription dieses Vergleichs / alle bishero geführte Feindselig-  
keiten gänzlich cessiren, und allerdings aufgehoben / und abgethan / auch wegen  
alles dessen / so bishero verübet / und vorgegangen / gegen Niemand in gemein / o-  
der particulir, etwas geahndet werden / sondern alles / und iedes per univer-  
salem Amnistiam vergeben / und vergessen / dagegen beständiger Friede / Ruhe /  
und Einigkeit / auch respective gnädigst / und unterthänigst Vertrauwen / zwi-  
schen Ihrer Königlichen Majestät / und gedachten Bürgermeister / Rath / und  
Gemeinde der Stadt Bremen restabiliret, und aufgerichtet seyn / auch künfftig  
trewlich / und eyferig gehalten / die Commercia zu Wasser / und Lande frey ge-  
lassen / die Völcker / außer was ein iedweder Theil zu seiner eigenen Besatzung  
nöhtig zu haben / erachten wird / abgedancket / und abgeführt / und die Gefange-  
ne hinc inde ohne Rantzion oder Ensgelt erlassen / und also fort auf freyen Fuß  
gestellt werden.

XVII.

Damit nun schließliche alles das Jenige / was obgesetzt / seinen völligen Vi-  
gor,

gor, Kraft/und Wirkung haben möge/so promittiren mehr hochwollgedachte Herren Legati Excellenz, Ihrer Königlich Majestät Ratification dieses Vergleichs innerhalb den nechsten drey Monaten / in hiebey verabredeter Form/in der Stadt Stade ungeändert einzuschaffen / und mit der von Bürgermeistern/Rath/und Gemeinde der Stadt Bremen in gleichfalls belibter Form ohne Enderung ausgefertigten Ratification zu commutiren, und auszuwechseln.

Dessen allen zu mehrer Urfund/und mehrer Bändigkeit / send hieher drey gleichlautende Recepte verfertigt / wovon der Eine Ihrer Königlich Majestät zu Schweden/ Bevollmächtigten Herrn Abgesandten/ Herrn Scherling Rosenhaens Excellenz, der Ander dem Königlich Schwedischen Governement alhie / der Dritte Bürgermeistern/Rath/und Bürgererschaft der Stadt Bremen zugestellet / und von Hochwollgemeldetem Herrn Legato mit Hand/und Pittschafft bekräftiget/ So dann von der Stadt Bremen Eingangs genannten Deputirten versiegelt/und untergeschrieben/ wie auch von denen selben/so im Namen der Hochmögenden Herren General Staaden/ Ingleichen von denen Ehrbb. Städten Lübeck / und Hamburg/ zu diesen Tractaten sich guhthwillig eingefunden/und alle gute Officia dabey prästiret haben/ als nemlich denen WohlEdlen / und Gestrengen Herrn Conrad von Beuningen/ Rath-Pensionario von Amsterdamb / und Extraordinari Committirten in der Bergaderung der Hochmögenden Herren General Staaden der vereinigten Niederlanden / wegen der Provinz Holland / und Herrn Epo von Bootsma/zu Tanjaburg / Committirten zu Hochgedachter Bergaderung wegen der Provinz Friesland / und dem Wolgeborenen Herrn Rudolph Wilhelm/Freyherren zu In- und Kniephausen/ Edlen Herrn von Lüneburg/ Bergann/und Uplewehrt/ Committirten, wie obgedacht/ wegen der Provinz/und Stadt Groningen/und Umlanden / Sodann denen Edlen / Ehrwesten/ Hochgelahrten/und Wohlweisen Herrn David Gloyin/ Herrn Johann Popping/ Herrn Johann Müllern/und Herrn Hieronymo Friesen / respective J. U. Doctorn, Licentiat, Syndicis, und Raths Verwandten der Städte Lübeck/und Hamburg/ zum Gezeugnisse mit dero Hand/und Pittschaffen unterzeichnet worden. So geben/und geschehen in Staade/ am 28. Tage Monats Novem-

Novembris, Im Jahr nach Christi unfers Erlösers/ und Sellgmachers Ge-  
burt/ Ein Tausend Sechs Hundert Vier und Sunffzig.

## Schering Rosenhahne.

Joh. Bachmann D. Heinrich Meyer D. Nicol Blanke mppr.  
Georg. Köper D. mppr. Jan Ariens mppr.

C. von Beuningen mppr. E. v. Bootsma mppr. R. W. v. Kniphausen.

David Gloxin D. Johann Popping mppr.  
Johann Moller D. Hieronymo Frese.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

1781

Faint, illegible text, possibly a list of names or entries.

Faint, illegible text, possibly a list of names or entries.

David G. ...  
John D. ...

1.1	1.1
1.2	1.2
1.3	1.3
1.4	1.4
1.5	1.5
1.6	1.6
1.7	1.7
1.8	1.8
1.9	1.9
1.10	1.10
1.11	1.11
1.12	1.12

1